

15 me paolajan. 10 231.
dubl. do 6d. 5702

Anhang / 3.

Zu der Wacht Ordnung

der Stadt Dantzig gehörig /

verneuert im Jahr

1651



Gedruckt bey seel. Georg Rheten Witwe.

Stadtbibliothek
DANZIG





Dennach ein Rath dieser
 ser Stad / der löblichen Bür-
 gerschafft / und sämplichen
 Einwohnern alhier / zu ver-
 besserung der Wacht - Ord-
 nung / noch etliche nochwen-
 dige Artickel / durch den
 Druck zu publiciren gut befunden hat: Als wird
 sich ein jeder dieses Erchs / so hoch ihm seine eige-
 ne / und der Seinigen Wolffahrt angelegen ist /
 solches alles mit höchstem Fleiß und Ernst stets
 in acht zu nehmen / und fort zu stellen / anbefoh-
 len seyn lassen.

I. Vnd erstlich ist die Meynung / das
 wenn etwan unvermuthlich / eine obschweben-
 de Gefahr / durch Feuers Brunst / andringen-
 de Gewalt / oder geschwinde feindselige An-
 schläge / bey Tag oder Nacht vernommen wür-
 de / solches der Bürgerschafft gar eilend / durch
 ein merckliches Zeichen / von den Kirchen-
 Thürmen / angedeutet werden soll. Vnd zwar
 bey

enstandenen Brand sol das Zeichen gegeben werden durch den gewöhnlichen Sturmschlag / mit einer Glocke / auff jedem Thurm / wie auch ausgehengter Latern / des Nachts / und ausgesteckter Fahne / des Tages / nach demselben Orth / da der Brand vermercket wird. Bey welchem begebenen Fall alsdann / ein jeder sich zu verhalten hat / nach der hiebevorn im Druck angefertigten Feuer-Ordnung. Darumb auch ein jeder dieselbe zu solchem Ende stets bey sich / in seinem Hause finden lassen soll / wenn die andere Feuer-Bereitschafft / zu gewissen Zeiten / untersucht wird.

2. Würde aber beneben dem Feuer / oder auch allein ohne dem Feuer / inner oder außershalb der Stad / irgend wo einige gewaltsame Feindseeligkeit / auff dieselbe angesehen / verspüret / so sol das Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem Thurm geschehen / und bey Nacht zwo Laternen / bey Tage aber zwo Fahnen

Fahnen ausgehencket / dazu auch mit Trum-
 meln auff den Gassen Alarm geschlagen wer-
 den / zu schleuniger auffmunterung und Ver-
 sammlung der Bürgerschaft / nach höchster
 möglichkeit.

3. Folgende / so bald das Zeichen
 bey Nachtzeiten zum alarm vernommen wird /
 sol ein jedweder Haus- / Wirth schuldig seyn / für
 sein Haus unverzüglich eine grosse Latern / die er
 bey Zeiten einzuschaffen hat / auszubenecken / und
 solche die ganze Nacht mit Licht zu versorgen.
 Auch sollen die an den Eck- Häusern befundene
 Feuer- Pfannen alsdā mit brennenden Rien //
 oder Pech- Kränzen die ganze Nacht über vom
 den Einwohnern derselben Häuser / angefüllet
 werden: darzu die Nothdurfft an Rien / und ge-
 melten Kränzen / von dem gemeinen Gut / zeit-
 lig gefolget werden sollen. Wann aber die Fe-
 wer- Pfannen an andere Orter / und nicht an
 privat- Häuser gestellet seyn / so ist der Feuer-
 knecht

Knechten Gebühr / dieselbe bey solchen Fällen zu versehen.

4. Desgleichen sollen bey gegebenem Zeichen / ohne verzug / auch die Gassen Ketten vorgezogen / und geschlossen werden / von denen / die die Schlüssel in Verwahrung haben / welche bey solcher Zeit stets jemand mit den Schlüsseln in der Nähe bereit halten sollen / auff daß die auff und nieder wankende / nach eingenommenen gnugsamen Bescheid / daß sie für Freunde passiren können / es sey mit Wagen / zu Ross / oder Fuß / nach Gelegenheit durchgelassen werden.

5. Betreffend die Versammlung an sich selbst / so sol ein jeder Bürger und Einwohner zu den Compagnien gehörend / wenn er des Alarms Zeichen inne worden ist / (allein diejenigen ausgenommen / welche bey Feuerszeiten zu des Feuers Besetzung in der Feuer Ordnung benant seyn / und nach derselben sich zu

richten haben) ungesäumt mit seinen Mannba-
ren Hausgenossen/ wolbewapnet an Ober- und
Unter-Gewehr/ auch mit gnugsam Kraut und
Loth/ zu seinem verordneten Rott-Meister sich
versügen/ und von dannen Rottenweise zu dem
bestimten Sammel-Platz eilen/ ausserhalb einer
Rotte von jeder Compagnie, die von dem Ca-
pitein eigentlich dazu ausgesondert ist/ daß sie
das Fähnlein abholen/ und sampt dem Fend-
rich/ woselbst auch alle andere zu derselben Fahne
gehörige Officirer beysammen seyn sollen/ zu
dem gemeinen Sammel-Platz begleiten.

6. Auff dem Sammel-Platz sollen
sich die Rotten/ wenn sie ihr Fähnlein alda noch
nicht für sich finden/ so lang/ biß dasselbe auch
ankommet/ hinter die daselbst albereit schon an-
gelangte Fähnlein stellen: so bald es aber ver-
handen/ haben sie sich zu demselben zu begeben/
und werden/ neben andern Fahnen/ von den
Officirern in Ordnung gestellet werden/ wie es
die

die Ordinanz mit bringet. An welchem Orth sie dann alle / eufferster müglichkeit nach / fest bey einander halten / und von niemand sich davon abtreiben lassen sollen / bis dasz vom Rath eigentliche Erklärung erfolget / was sie vor zu nehmen haben / wie dann zu solchem Ende / bald anfangs gewisse Personen aus der Oberkeit / zu ihnen auff dem Platz kommen / und fernere gute Anstellung allda machen werden.

7. Zu den Sammel-Plätzen seynd nachfolgende Derther gut befunden / nemblich / für die Fahnen im Roggen Quartier / der Platz bey dem newen Zeughause : für die Fahnen im Hohen Quartier / der Dominicks-Plan: für die Fahnen im breiten Quartier / der Kirchhoff bey S. Bartholomes : für die Fahnen im Fischer-Quartier / der sordere Platz auff der Newstad : Wobey wol in acht zu nehmen / dasz von den Fahnen im Roggen-Quartier die sechste / und siebende in der Ordnung / die Lastadie : Von den Fahnen

Fahnen im hohen Quartier/ die sechste und siebende den langen Markt: von den Fahnen im breiten Quartier / die sechste und siebende/ den Fischmarkt: und von den Fahnen im Fischer Quartier die sechste und siebende / die Speicher als bald besetzen / und in sicherheit stellen sollen. Auch sollen diese 8. Compagnien, nicht vorgehen wie die andern / nach den obgenannten vier gemeinen Sammel- Plätzen/ sondern Rottensweise gerade zu/ vom Hause ihrer Rottmeister/ wobey sie sich erslich gesamlet/ und dieselbe/ welche zum Fährlein bestellet / von des Fendrichs Hause an / sambt ihren Officirern auff die vorerwehnte absonderliche Posten anlauffen. Würde sich aber zutragen / daß zur Zeit des entstandenen Alarms / die eine von den beyden ange deuteten mittelsten Compagnien, oder auch nach der Zeit Zustand/ alle beyde die ordentliche Nacht- Wache betroffen hette / so sollen sie dieselbe Posten/ welche zu ihrer Nachtwache gehören / zu derselben Zeit nicht verlassen/ sondern
 bey

bey entstandenem alarm, als dan die fünffte Fah-
 ne/ für die sechste/ als welche nehest vor dieselbe/
 die nacht wache versehen hat/ und also gar woll
 wissen kan/ daß die sechste Fahne/ wegen der
 Wacht/ die Special assignirte Posten nicht be-
 lauffen kan/ an der oselben stelle/ die special Post/
 in demselben Quartier die Nacht über halten/
 und einnemen soll. Betrifft es aber die siebens-
 de Fahne/ daß sie zu solcher Zeit die ordinar
 Nachtwache zu versehen hatt/ so soll an der osel-
 ben stelle dieselbe Nacht über/ die achte Fahne
 den special assignirten Post fassen. Und sol-
 cher Gestalt wurde es auch/ wenn beyde erwen-
 te mittelste Fahnen zur Zeit des alarms, die or-
 dinar Wache hetten/ gehalten werden/ daß als
 dann die fünfte und achte Fahne/ an ihre/ nem-
 lich der sechsten un̄ siebenden Fahnen/ verordne-
 te special stellen sich befinden/ und alda ihr ge-
 bür thun musten. Welches insonderheit von
 den Fendrichen un̄ Rottmeistern der 4. gedach-
 ten Fahnen bey jeder Quartier/ nemlich der fün-
 B ften

sten/ sechsten/ siebenden/ und achten Fahnen wol
in acht zunehmen ist/ damit es nicht irrung ge-
be/ noch an besetzung der nothwendigen Posten/
mangel befunden werde.

8. Außerhalb der Stadt/ sollen e-
benmässig die daselbst wohnende Hauswirte/ bey
gegebenem Zeichen in der Stad/ so bald sie das-
selbe inne werden/ wach und fertig sein/ ihre sa-
chen woll in acht zu nehmen/ nemlich daß sie bey
Nachtzeiten gleichfals Laternen aushencken/
die Feuerpfannen mit Feuer anfüllen/ und alle/
die zu den eingerichteten Fahnen gehören/ bey den
Kottmeistern sich so starck als sie/ mit zuziehung
ihrer Hausgenossen/ vermögen/ wolgewapnet
versamlen/ als dann auch geschwinde anlauffē/
und mit einer besonderen Kotte/ wie oben ge-
saget/ das Fähnlein/ sambt den Officirern / mit
nehmen / gute posto fassen / und dieselbe verthe-
digen/ bis zu erfolgter eigentlicher Ordre von
der Stadt Oberkeit. Die Posten aber sollen
also

also besetzt werden / nemlich der foderste Platz
 im newengarten mit vier Fahnen / und das en-
 de des newengarten mit zwo Fahnen: Die
 Sandgrube am eingang mit zwo Fahnen / und
 der Platz am Landwege im Petershagen mit
 zwo Fahnen / auß desselben Orths Compagni-
 en / wie auch eine Fahne am ende der Landstras-
 sen nach der Mottlaw zu stellen ist: darüber sich
 die Hauptleute / gutter richtigkeit wegen / ei-
 gentlich zu vereinigen haben.

9 Wann auch künfftig mit gelegen-
 heit ein theil vñ der Bürgerschaft / oder jungen
 Gesellen würde beritten gemacht werden / so sol-
 len dieselben in gewisse Corporalschafften einge-
 theilet / und nicht ferne von den fürnembsten
 Thoren der Stadt ihre Station nehmen / alda
 abzuwarten was Ihnen ferner für Ordre von
 der Obrigkeit zukommen wird.

10 Sonsten sollen alle andere Per-
 sonen

sonen/ die unter den Fahnen nicht begriffen sein/
 sowol Manns als Weibes Geschlechtes/ zu der
 selben Zeit sich in den Heusern halten/ des umb-
 schweiffens nicht unterstehen / und keine Ver-
 wirrung verursachen/ bey harter Straffe

II. Diejenige aber alle / welche zu
 den eingerichteten Fahnen gehören/ und ohne
 grosse kundbare ursachen / als da sein Leibes un-
 vermögen/ und das abwesen im reisen/ einan-
 der in der Noth verlassen/ und ihre stelle unter
 der Fahnen in Person nicht vertreten werden/
 sollen dasselbe mit Gefahr ihrer Ehren/ und ver-
 lust des Bürgerrechts zu büßen haben/
 nach befundenen umbstenden.

